

Amtliche Gebührenordnung für Ärzte

Die bis zum 31.12.2021 gültige Abrechnungsempfehlung für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie analog Nr. 245 GOÄ (sog. Hygieneziffer) wird ersetzt.

Nach Abstimmung mit dem PKV-Verband und den Beihilfekostenträgern sind die erhöhten Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie ab dem 01.01.2022 analog Nr. 383 GOÄ zum 2,3fachen Satz (= 4,02 Euro) berechnungsfähig.

Gemeinsame Analogabrechnungsempfehlung von BÄK, PKV-Verband und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie

Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie,
je Sitzung **analog Nr. 383 GOÄ**, erhöhte Hygienemaßnahmen, zum 2,3fachen Satz

Die Abrechnungsempfehlung gilt vom **01.01.2022 bis zum 31.03.2022** und ist nur bei unmittelbarem, persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer ambulanten Behandlung anwendbar. Bei Berechnung der Analoggebühr nach Nr. 383 GOÄ kann ein erhöhter Hygieneaufwand nicht zeitgleich durch Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen berechnet werden.